

Herr Mittermeier fragt nach einer möglichen Kostenbeteiligung der Verursacher bei Feuerwehreinsätzen.

Herr Sterzenbach bezieht sich auf das FSHG. Demnach seien Einsätze der Feuerwehr bei Unglücken, allgemeinen Notständen etc. grundsätzlich unentgeltlich. Nur in etwa sieben bis acht Ausnahmefällen könne ein Kostenersatz verlangt werden.

Herr Fürst spricht die mögliche Beteiligung der Gebäudeversicherung an.

Herr Sterzenbach macht deutlich, dass die Versicherung versicherte Ansprüche abdecke. Dies bedinge einen Anspruch der Versicherung gegen den Versicherungsnehmer. Dies sei im konkreten Fall aber nicht gegeben, da ja bereits das Gesetz sage, dass solche Einsätze unentgeltlich seien. Somit bestehe kein Anspruch und infolge dessen erfolge auch keine Versicherungsleistung.

Ergänzend weist Herr Sterzenbach daraufhin, dass eine Neufassung der FSHG-Kostenersatz-Satzung in Arbeit ist und diese zu gegebener Zeit den Gremien vorgelegt werde.